



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0050-24-7
= RSS-E 75/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 4.9.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Akad. Vkm. Walter Monschein Dr. Roland Weinrauch Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 25.6.2024, der Antragsgegnerin die Deckung des Schadens Nr. (anonymisiert) aus der bei ihr abgeschlossenen Betriebs-Haftpflichtversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen.

Die Antragstellerin habe die Fenstereinbauten bei einem Projekt übernommen, die Auftraggeberin behaupte nun Folgeschäden aufgrund mangelhafter Bauausführung.

Die antragsgegnerische Versicherung lehne die Deckung ab, da die durchgeführten Arbeiten nicht dem gemeldeten Risiko „Leasingunternehmen, Handel, Instandhaltung und Rep. von Kfz und Gebrauchsgütern“ entspreche.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde

b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler

c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Im Schlichtungsantrag wurde von der Antragstellerin kein Makler benannt.

Die Geschäftsstelle teilte der Antragstellerin am 25.6.2024 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren Versicherungskunde gegen Versicherer der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler, der die Berechtigung als Hauptrecht besitzt, vertreten sei. Die Antragstellerin äußerte sich dazu nicht.

Daher ist von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Falles gemäß Pkt. 4.6.2. lit g der Satzung abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 4. September 2024